

Richtlinien

Über die Gewährung einer Förderung für den Ankauf eines Elektropersonenkraftwagen

§1

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert den Ankauf von Elektropersonenkraftwagen

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Eigentümer und auf den Eigentümer bzw. Leasingnehmer zugelassene Elektropersonenkraftfahrzeuge mit dem Hauptwohnsitz in Ternitz

Von der Förderung ausgeschlossen sind Leihfahrzeuge, Betriebsfahrzeuge und Dienstfahrzeuge

Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem Stadtrat

§2

Förderwerber

Eine Förderung nach § 1 dieser Richtlinie kann nur bewilligt werden:

Natürliche Person der Eigentümer des Fahrzeuges ist und Leasingnehmer die in Ternitz einen Hauptwohnsitz führt

Ein Fahrzeug kann nur einmal gefördert werden

Es wird maximal ein Fahrzeug pro Person gefördert.

§3

Förderhöhe

Die Förderung beträgt € 600,- pro Fahrzeug

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Förderzusage des Bundes und nach dem entsprechenden Stadtratsbeschluss.

§4

Einbringen des Förderansuchens

Das Ansuchen um Förderung ist mittels dem von der Stadtgemeinde Ternitz aufgelegtem Formular nach Kauf bis spätestens 31.12. des Folgejahres nach Zulassung inkl. Zahlungsbestätigung einzubringen.

§5

Schlussbestimmungen

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien wurden im Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2017 beschlossen und treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.